

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VII.

18. Mai.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

38. Wiener Bezirkskrankenliste, Aenderung des Namens und des Sprengels.*)
39. Wohnbausteuerbefreiungen, Vormerkung.
40. Baugewerbe, Bekämpfung des Pflückerwesens.*)
41. Polizeiorgane, Teilnahme an Kommissionen des Magistrates, Gebühren.*)
42. Verwaltungsabgaben, Rückvergütung.
43. Fünfzehnprozentige Deckungsrücklässe, Abänderung der Bestimmungen.
44. Erkennungsarten für städtische Angestellte, Erneuerung für das Jahr 1928.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:
Wohnbausteuer, Abfälle auf Personenkonten.
Schlichtungsstellen, Verständigung von Entscheidungen der Mietkommissionen.
Wassermehrverbrauchsgebühren, Haftung der Liegenschaften.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Tierische Rohstoffe, Einfuhr aus dem Auslande.
Neuapostolische Gemeinde in Wien, Neugründung.

Kundmachungen:

Rauchen und Verwendung von Feuer oder offenem Licht bei öffentlichen Veranstaltungen, Verbot.
Öffentliche Verkehrsflächen, Sonnenschutzplachen.
Verkehrsregelung in der Grimminggasse im XIV. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen:

Wohnbausteuer für selbst benützte Objekte, gesetzliches Vorkaufsvorrecht.
Heimatrecht, Geltung des § 40, Absatz 4 des Heimatrechts vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.
Heimatrecht, Eigenberechtigung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

38. Wiener Bezirkskrankenliste, Aenderung des Namens und des Sprengels.

M.D. 2637/27.

Wien, am 8. April 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Zufolge des Krankenlistenorganisationsgesetzes und der ersten Novelle zu diesem Gesetze erfuhr der Sprengel der Wiener Bezirkskrankenliste eine wesentliche Erweiterung. Sie hat daher ihren Namen in „Wiener Gebietskrankenliste“ abgeändert. Die Bezirkskrankenliste Floridsdorf wurde mit der Wiener Bezirkskrankenliste vereinigt, so daß sich das Gebiet der „Wiener Gebietskrankenliste“ ab 1. April 1927 auf das ganze Stadtgebiet Wien, die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Floridsdorf-Umgebung und Korneuburg, den Gerichtsbezirk Marchegg des politischen Bezirkes Gänserndorf, die Gerichtsbezirke Neulengbach und Burkersdorf des politischen Bezirkes Hiebing-Umgebung und die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln des politischen Bezirkes Tulln erstreckt. Die Anschrift der „Wiener Gebietskrankenliste“ ist Wien, VIII/2, Albertgasse 35.

39. Wohnbausteuerbefreiungen, Vormerkung.

M.D. 8038/26.

Wien, am 14. April 1927.

(An die M.Abt. 5, 17, 31 und 45, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilung II b, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalwesen, an die M.Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und

Schulhäuser, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an Senatrat Dr. Hürsch.)

Die von der M.Abt. 5 nach § 3, lit. b, Punkt 2 des Gesetzes vom 20. März 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, erteilten Befreiungen von der Wohnbausteuer wurden bisher mit einer Abschrift des an die Partei ergangenen Befreiungsbescheides den Fachrechnungsabteilungen „zur Kenntnisnahme und Vormerkung“ mitgeteilt. Anlässlich der Überprüfung eines Befreiungsfalles wurde nun festgestellt, daß diese Bescheide sehr verschieden behandelt und oft nicht richtig vorgemerkt werden. Die Steuerbefreiungen werden zum Teil überhaupt nicht vorgemerkt, zum Teil wird der Endtermin der Befreiungen auf den Konten nicht festgehalten, oft wird die Uebertragung der Befreiungen auf die Kontoblätter der folgenden Jahre unterlassen. In einzelnen Fällen ist auch der Endtermin der Befreiungen unrichtig vorgemerkt.

Da die Befreiungsbescheide bei manchen Rechnungsabteilungen nicht gesondert abgelegt und verwahrt worden sind, ist die Gefahr vorhanden, daß der Endtermin der Befreiungen, auf den bei der Vormerkung das Hauptgewicht zu legen ist, in den Rechnungsabteilungen außer Evidenz kommt und übersehen wird.

Um diesen Mängeln abzuwehren und eine genaue Evidenzhaltung der erteilten Befreiungen zu erreichen, wird folgendes angeordnet:

1. In Zukunft wird nicht mehr eine Abschrift des von der M.Abt. 5 erlassenen Befreiungsbescheides der Fachrechnungsabteilung des Bezirkes übersendet, sondern der Befreiungsakt selbst der Fachrechnungsabteilung II b übermittelt.

2. Die Fachrechnungsabteilung II b hat die Befreiungen den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zur Vormerkung auf den Realsteuerkonten mittels Wohnbausteuervorschreibungsverzeichnisses bekanntzugeben. Das Vorschreibungsverzeichnis wird folgende Eintragungen enthalten:

- a) bei Neubauten: wohnbausteuerfrei vom bis
 b) bei Zu-, Um- und Aufbauten: teilweise wohnbausteuerfrei vom bis

Diese Eintragungen auf den Wohnbausteuerkonten sind am Schlusse eines jeden Jahres auf das Kontoblatt des folgenden Jahres zu übertragen.

In gleicher Art werden die bereits erteilten Befreiungen zur Richtigstellung und Ergänzung der Wohnbausteuerkonten mitgeteilt.

3. Wohnbausteuervorschreibungsverzeichnisse, die Befreiungsvermerke enthalten, dürfen erst nach Ablauf der Befreiungsfrist startiert werden.

Die Gebühren für die Räumung von Unratsanlagen der befreiten Bauten sind durch das Gesetz vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 31, und durch die Verordnung des Wiener Stadtsenates vom 12. Juni 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 63, geregelt.

4. Die M.Abt. 5 hat über alle seit dem 28. November 1921 aus dem Titel der Bauführung erteilten Steuerbefreiungen einen Kataster zu führen, aus dem die Namen der Parteien, die Art der befreiten Bauten, die Befreiungsdauer und die Aktienzahlen genau ersichtlich sein müssen.

40. Baugewerbe, Bekämpfung des Puschertwesens.

M.D. 2771/27. Wien, am 19. April 1927.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien hat Beschwerde darüber geführt, daß von den magistratischen Bezirksämtern gegen Puschert im Baugewerbe nicht mit entsprechender Strenge vorgegangen wird. Die verhängten Strafen seien geringfügig und in keinem Verhältnis zu dem Werte der unbefugten Arbeit, obwohl, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, die Geldstrafen im Rahmen des gesetzlichen Höchstmaßes nach dem Erlasse des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 4. April 1924, Z. 65827/38, mindestens den Wert der unbefugten Arbeitsleistung oder Lieferung erreichen sollen. Auch von dem Zwangsmittel der Beschlagnahme von Werkzeugen usw. nach § 152 Gew.-O. wäre Gebrauch zu machen.

Behufs entsprechenden Vorgehens gegen das Puschertwesen wird daher der erwähnte Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, mitgeteilt mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 17. April 1924, M.D. 2871/24, zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

*

M.D. 2871/24. Wien, am 17. April 1924.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 4. April 1924, Z. 65827/38, neuerlich zur energischen Bekämpfung des Puschertwesens aufgefordert. Im Sinne des in diesem Erlasse enthaltenen Ersuchens werden den Gewerbebehörden nachstehende Weisungen zur genaueren Darnachachtung erteilt:

1. Die Geldstrafen sind so zu bemessen, daß der Hauptzweck, das ist die Einstellung des unbefugten Gewerbe-

betriebes und die abschreckende Wirkung auf andere, nach Möglichkeit erreicht wird. Im Rahmen des gesetzlichen Höchstmaßes soll daher die Geldstrafe mindestens den Wert der unbefugten Arbeit, Leistung oder Lieferung erreichen.

2. Da das gesetzliche Höchstmaß der Geldstrafen oft nicht hinreichen wird, um diesen Strafzweck zu erreichen (am ehesten wird es bei den nach dem Baugewerbegesetz zu verhängenden Geldstrafen möglich sein), ist auch von dem Mittel der Arreststrafen ausgiebig Gebrauch zu machen, und zwar sind Arreststrafen nicht nur dann unmittelbar zu verhängen, wenn wiederholte Geldstrafen fruchtlos geblieben sind, sondern insbesondere auch dann, wenn der Wert der Arbeit usw. größer ist als das Höchstmaß der Geldstrafe. Unter den heutigen Verhältnissen kann in der verhältnismäßigen Höhe dieses Wertes wohl ohneweiters ein „erschwerender Umstand“ (§ 135 Gew.-O.) erblickt werden.

3. Wo immer es praktisch möglich ist, ist von dem Zwangsmittel der Beschlagnahme von Werkzeugen usw. (§ 152 Gew.-O.) Gebrauch zu machen. Die Beschlagnahme ist solange aufrecht zu erhalten, als es der Strafzweck erfordert.

41. Polizeiorgane, Teilnahme an Kommissionen des Magistrates, Gebühren.

M.D. 2537/27. Wien, am 23. April 1927.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilung II a.)

Nach § 77, Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind die durch die Entsendung von Amtorganen anderer am Verfahren beteiligter Verwaltungsbehörden erwachsenen Kosten von der die Amtshandlung führenden Behörde als Barauslagen im Sinne des § 76 A.-V.-G. zu behandeln. Die von den Beteiligten eingehobenen Beträge sind den anderen Verwaltungsbehörden zu überweisen.

Diese Bestimmung kommt für den Wiener Magistrat in erster Linie hinsichtlich der Teilnahme von Polizeiorganen an Amtshandlungen des Magistrates außerhalb des Amtes in Betracht. Um eine komplizierte Verrechnung dieser Barauslagen zu vermeiden, wird im Einvernehmen mit der Polizeidirektion hinsichtlich ihrer Einhebung und Ueberweisung folgendes angeordnet:

Nach Beendigung der Amtshandlung sind die den Polizeiorganen für die Teilnahme an der Amtshandlung gebührenden Barauslagen vom Beteiligten zu verlangen und dem intervenierenden Polizeiorgan unmittelbar auszufolgen. Die Entrichtung des entfallenden Betrages und ihre Uebernahme durch das Polizeiorgan sind auf dem Kommissionsprotokolle zu vermerken.

Wird die Entrichtung dieser Barauslagen vom Beteiligten verweigert, so ist bezüglich der Einbringung der gleiche Vorgang einzuhalten, wie er im Erlasse vom 31. Dezember 1925, M.D. 9623/25 (Verordnungsblatt I/1926, Nr. 9), bezüglich der Einbringung der eigenen Kommissionsgebühren, deren Bezahlung bei der Amtshandlung selbst verweigert wurde, vorgeschrieben ist. Die polizeilichen Kommissionsgebühren sind mit den eigenen Kommissionsgebühren zur Einhebung vorzuschreiben. Nach Einhebung ist mittels der Druckform N. A. O. Nr. 227 die Vergütung der Barauslagen an die Polizeidirektion im Wege der Fachrechnungsabteilung II a zu veranlassen. Die Fachrechnungsabteilung II a hat die Beträge im Wege der Postsparkasse an das Dekonamat der Polizeidirektion (Postsparkassenkonto Nr. 12.786) zu überweisen, wobei zu jedem einzelnen Teil-

betrag die Amtsstelle des Magistrates, welche die Kommission abgehalten hat, die Geschäftszahl des Aktes und der Tag der Kommission anzuführen sind.

Die Veranlassung der Vergütung ist auf den Akten zu vermerken.

Als Gebühren der Polizeiorgane für die Teilnahme an Kommissionen kommen für Amtshandlungen, die weniger als sieben Stunden dauern, folgende Sätze in Betracht:

Für die ersten drei Stunden 2-20 S,
für jede weitere Stunde 0-75 S.

Für Amtshandlungen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh erhöhen sich die angegebenen Ansätze um 50 Prozent.

Für Amtshandlungen über sieben Stunden gebührt den Polizeiorganen bei einer Dauer der Kommission bis zu zehn Stunden die halbe, bei einer Dauer von mehr als zehn Stunden die ganze Tagesgebühr (Verordnung vom 15. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 184).

42. Verwaltungsabgaben, Rückvergütung.

M.D./N. 124/27.

Wien, am 23. April 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 31. Dezember 1925, M.D. 9623/25 (Verordnungsblatt I/1926, Nr. 9), wurde angeordnet, daß die nach § 78 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von Parteien entrichteten Verwaltungsabgaben von Amts wegen zurückerstattet sind, wenn die Berechtigung nicht rechtskräftig verfallen oder die Amtshandlung nicht durchgeführt wurde, und zwar binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die rechtskräftige Abweisung oder binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß die Amtshandlung nicht durchgeführt wird. Ferner wurde in diesem Erlaß verfügt, daß die Fachrechnungsabteilung II a allein die Rückvergütung von Verwaltungsabgaben zu veranlassen hat, an die zu diesem Zwecke die Rückvergütungsanweisungen zu senden sind.

Trotz diesen klaren Bestimmungen werden von mehreren Dienststellen Verwaltungsabgaben überhaupt nicht rückvergütet; in vielen anderen Fällen, besonders bei den magistratischen Bezirksämtern werden Rückvergütungen zwar geleistet, jedoch nicht im Wege der Fachrechnungsabteilung II a, sondern durch die eigenen Kassen im Wege der zuständigen Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen.

Es wird deshalb der Erlaß der Magistratsdirektion vom 31. Dezember 1925, M.D. 9623/25 (Verordnungsblatt I/1926, Nr. 9), dessen Absatz 6 die Rückvergütung von Verwaltungsabgaben behandelt, zur genauen Einhaltung in Erinnerung gebracht und ergänzend folgendes verfügt:

Da Verwaltungsabgaben nach § 78 A.-B.-G. nur für die Verleihung einer Berechtigung oder für die Durchführung einer Amtshandlung auferlegt werden können, müssen sie für den Fall, als die Berechtigung nicht rechtskräftig verfallen oder die Amtshandlung nicht durchgeführt wurde, von Amts wegen zurückerstattet werden; es bedarf also die Rückvergütung keines Parteienansuchens, sondern sie ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die rechtskräftige Abweisung oder von dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß die Amtshandlung nicht durchgeführt wird, zu leisten, ohne erst ein Ansuchen der Partei abzuwarten.

Die Rückvergütungsanweisungen für einbezahlte Verwaltungsabgaben, die im Druckfortenverlag der Hauptkasse

unter N. N. O. 227 (nicht 226, wie es im oben genannten Erlasse heißt), erhältlich sind, müssen bei Magistratsabteilungen die Unterschrift des Abteilungsvorstandes, bei magistratischen Bezirksämtern des Bezirksamtsleiters, bei anderen Dienststellen des Amtsvorstandes, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters tragen. Um die Fachrechnungsabteilung II a in die Lage zu versetzen, die Rückvergütungsanweisungen zu überprüfen, sind die für die Rückvergütungsanweisungen zeichnungsberechtigten Personen (Amtsleiter und deren Stellvertreter) der Fachrechnungsabteilung II a und dem Kontrollamt umgehend bekanntzugeben. Für diese Anzeigen ist die im Druckfortenverlag der städtischen Hauptkasse erhältliche Druckform N. N. O. 213, die zweifach auszufertigen ist, zu verwenden. Die Ueberschrift hat zu lauten: „Mitteilung über die Zeichnungsberechtigungen für Rückvergütungen von Verwaltungsabgaben.“ Die eine Ausfertigung dieser Mitteilung ist an die Fachrechnungsabteilung II a, die andere an das Kontrollamt zu senden. Auszufüllen ist natürlich nur die rechte Seite „Gruppe II“.

Die Rückvergütungsanweisungen für Verwaltungsabgaben sind ausschließlich an die Fachrechnungsabteilung II a zu übersenden, die sie nach Ueberprüfung der Anweisung und Eintragung in die Evidenz über die Interimsgebarung an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, zur Verrechnung und Anweisung des rückzuvergütenden Betrages an die Partei durch die Postsparkasse weiterleitet.

Falls ein Wechsel in der Person eines Zeichnungsberechtigten eintritt, ist hievon im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 15. Juni 1926, M.D. N. 100/26, vorletzter Absatz, an die Fachrechnungsabteilung II a und an das Kontrollamt die Anzeige zu erstatten.

43. Fünfzehnprozentige Deckungsrücklässe, Abänderung der Bestimmungen in den Anbotauschreibungen.

M.D. N. 159/27.

Wien, am 29. April 1927.

(An die M.Abt. 4, 7, 9, 12, 13 a, 17, 22, 23 a, 23 b, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 30, 31, 32 a, 32 b, 33, 34 a, 42, 43, 44 und 52, an die Direktion des Stadtbauamtes, der städtischen Sammlungen, des städtischen Rechnungsamtes, des Marktamtes und an das Feuerwehrkommando.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 17. Mai 1926, M.D. 2028/26 (Verordnungsblatt XI/1926, Nr. 80), wird angeordnet, daß in Zukunft in alle Anbotauschreibungen, bei denen ein 15prozentiger Deckungsrücklaß in Betracht kommt, folgende Bestimmungen aufzunehmen sind:

„Der 15prozentige Deckungsrücklaß hat in der Regel in Abzug des jeweiligen Betrages von den zur Anweisung gelangenden Teilzahlungen zu bestehen.

Ansuchen von Kontrahenten um Ausfolgung des Deckungsrücklasses können nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß dieses Verlangen bereits im Anbot gestellt wird, ferner ein Hastbrief eines Wiener Kreditinstitutes, dessen Wertung dem freien Ermessen des Wiener Magistrates überlassen bleibt, in der Höhe des 15prozentigen Deckungsrücklasses beigebracht und gleichzeitig die Verpflichtung übernommen wird, diesen Betrag vom Tage der Flüssigmachung an solange, bis sowohl die Lieferung oder Leistung übernommen, als auch die gelegte Schlussrechnung als richtig befunden wurde, zur jeweiligen Bankrate zu verzinsen.

Nachträgliche Ansuchen um diese Begünstigung werden ausnahmslos abgelehnt.“

44. Erkennungskarten für städtische Angestellte, Erneuerung für das Jahr 1928.

M. D. 3207/27.

Wien, am 7. Mai 1927.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenbahnernerkennungskarten der städtischen Angestellten für das Jahr 1928 müssen diese mit neuen Wertmarken versehen werden.

Hiezu ist von allen städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben ein Verzeichnis der dort in Verwendung stehenden Angestellten, die Anspruch auf Erkennungskarten haben (Gemeinderatsbeschlüsse P. Z. 13517 vom 17. September 1920, P. Z. 16133 vom 4. November 1920, Stadtsenatsbeschluss P. Z. 16949 vom 23. November 1920, Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse I und VIII, Z. 967 vom 28. November 1923, Z. 1447 vom 29. September 1924, endlich Z. 1615 vom 13. Oktober 1924), nach dem nebenstehenden Muster in zweifacher Ausfertigung an die Direktion der städtischen Straßenbahnen IV., Favoritenstraße 9 einzusenden. Eine dritte Durchschrift ist bei der Dienststelle zurückzubehalten.

In die Liste sind alle zur Zeit der Anfertigung zugeteilten Angestellten, auch die Erkrankten oder Beurlaubten, nach den Nummern der Erkennungskarten arithmetisch geordnet aufzunehmen. Es sind auch jene Angestellten, die ermäßigte Zeitkarten benutzen, unter Angabe der Nummer ihrer Erkennungskarte, die die Voraussetzung für den Bezug ermäßigter Zeitkarten bildet und daher für das Jahr 1928 erneuert werden muß, in die Liste einzusetzen.

Die Anspruchsberechtigung auf Ausfolgung der Erkennungskarte ist streng zu überprüfen; die Liste ist mit dem Amtsstempel zu versehen und durch den Vorstand (Weiter) verantwortlich zu fertigen.

Die Listen können sofort nach Fertigstellung der Direktion der städtischen Straßenbahnen übermittelt werden, müssen jedoch bis längstens 2. Juni 1927 dort einlangen.

Nachtragslisten werden nicht berücksichtigt.

Im Laufe des Monats September werden die einzelnen Dienststellen von der Straßenbahndirektion verständigt werden, wann und wo die Erneuerung der in ihrer Liste angeführten Erkennungskarten stattfindet. Die Erkennungskarten können dann zur Erneuerung von jeder Dienststelle gesammelt übergeben werden.

Die Höhe der für die Erneuerung der Erkennungskarten zu entrichtenden Gebühr wird aus den bei den Ausgabestellen befindlichen Anschlägen zu entnehmen sein.

In der Zwischenzeit verfehlt Erkennungskarteninhaber sind von der Dienststelle, in deren Liste sie aufgenommen wurden, rechtzeitig von dem Erneuerungstermin und -ort in Kenntnis zu setzen.

Die angegebenen Fristen sind genauestens einzuhalten. Ausnahmen können von der Straßenbahndirektion aus Gründen wirtschaftlicher Arbeitseinteilung nicht zugestanden werden. Bei Verjämung der Termine kann eine Erneuerung der Karten erst in der zweiten Hälfte Jänner 1928 durchgeführt werden.

Erfahrungsgemäß muß alljährlich anlässlich der Erneuerung der Erkennungskarten eine größere Anzahl wegen Wohnungswechsel, Namensänderung oder wegen nicht entsprechenden oder schadhafte Lichtbildes umgeschrieben werden. Um Verzögerungen bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu vermeiden, empfiehlt es sich, derartige Karten schon jetzt umschreiben zu lassen.

Die Gültigkeit der Erkennungskarten der Ruheständler wird im Kartenausgabe- und Fahrtbegünstigungsbureau, VI., Raahlgasse 3, in der Zeit zwischen dem 7. und 26. Oktober 1927 an allen Werktagen zwischen 9 und 13 Uhr verlängert werden.

Mitzubringen ist die Erkennungskarte und der Meldezettel.

Es empfiehlt sich, daß die Erkennungskartenbesitzer mit den geraden Kartennummern an den geraden Tagen, die mit den ungeraden Kartennummern an den ungeraden Tagen vorsprechen.

Bezüglich des Tausches der Anweisungen zum Bezuge der ermäßigten Zeitkarten werden zeitgerecht die nötigen Verfügungen bekanntgegeben werden.

Muster für die Liste.

Bezeichnung der Dienststelle: Fernsprech-Nr.
(Ist genau und deutlich anzuführen). Klappe Nr.

Verzeichnis der Erkennungskarteninhaber:

Vorkaufende Nummer	Name	Diensttitel	Wohnung	Nr. der Erk.-Karte	Anmerkung
Die vorstehend genannten Personen stehen gegenwärtig in städtischen Diensten und haben Anspruch auf die Erkennungskarte.					
Wien, am 192.....					
Amtsiegel.			Unterschrift des Vorstandes (Weiters).		

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Wohnbausteuer, Abfälle auf Personenkonten.

M. Abt. 5/597/26.

Wien, am 11. April 1927.

(An die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die M. Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Häuserverwaltung, an die M. Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser, und die Fachrechnungsabteilung II b.)

In Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 16. März 1926, M. D. 1829/26 (Verordnungsblatt VI/26, Nr. 55), wird angeordnet, daß die Fachrechnungsabteilung II b vom Jänner 1927 angefangen jene Posten in Wohnbausteuerz u w a c h sverzeichnis, in denen Abfälle an Wohnbausteuer bei einzelnen Mietobjekten durch Z u w ä c h s e bei anderen Objekten desselben Hauses aufgehoben werden, mit einem rot geschriebenen „A“ zu bezeichnen hat.

Sollten für Parteien dieses Hauses Personenkonti über verweigte Wohnbausteuern bestehen, so hat die Rechnungsabteilung das Verzeichnis vor Durchführung auf dem Konto unter Angabe dieser Parteien an die Fachrechnungsabteilung des Bezirkes zurückzuleiten, damit diese im Sinne des oben genannten Erlasses an der Hand des Parteiexemplares die Durchführung allfälliger Abfälle auf den Personenkonten veranlaßt. Bei Unklarheiten ist in der Fachrechnungsabteilung II b Aufklärung einzuholen.

Schlichtungsstellen, Verständigung von Entscheidungen der Mietkommissionen.

M. Abt. 17/II/3575/27. Wien, am 16. April 1927.

Der Präsident des Landesgerichtes in Zivilrechtssachen in Wien hat an die Wiener Bezirksgerichte nachstehenden Erlaß vom 25. März 1927, P. Z. 3574/27, gerichtet:

„Der Magistrat Wien hat beim Bundeskanzleramt (Justiz) angeregt, die Schlichtungsstellen von den Entscheidungen der Mietkommissionen zu verständigen, damit sich die Schlichtungsstelle allenfalls der Rechtsansicht der Mietkommission anschließen könne und so unter Umständen durch Wegfall des Einspruches eine Entlastung der Gerichte und eine Kostenersparnis für die Parteien eintreten könne.

Zufolge Erlasses des Oberlandesgerichtes Wien vom 10. März 1927, P. Z. 5484/27, weise ich die Bezirksgerichte an, in allen Fällen, in denen gemäß § 14 der Verordnung der Bundesministerien für Justiz und für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1922, V.-G.-Bl. Nr. 897/22, eine Zustellung einer Mietkommissionsentscheidung zu erfolgen hat, auch eine Ausfertigung an die Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu übersenden.“

Wassermehrverbrauchsgebühren, Haftung der Liegenschaften für rechtskräftig vorgeschriebene Gebühren.

M. Abt. 34 b/13929/26. Wien, am 20. April 1927.

Das Wiener Oberlandesgericht hat mit Beschluß vom 17. November 1926, R. I 540/26, über Rekurs des Masseverwalters der im Konkurse befindlichen Firma N. N. den Antrag der Gemeinde Wien, auf Grund des vollstreckbaren Rückstandsausweises der Fachrechnungsabteilung des N. N. I zur Hereinbringung der Wassermehrverbrauchsgebühren von 393-25 S die Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bürgerliche Einverleibung des Pfandrechts auf der Realität der im Konkurse befindlichen Firma N. N. zu bewilligen, abgelehnt und in der Begründung angeführt, daß bezüglich Wassermehrverbrauchsgebühren, wie schon die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (Glaser-Unger N. F. 3695) feststellt, keine gesetzliche Vorschrift besteht, die ein derartiges gesetzliches Pfandrecht oder vorzugsweises Befriedigungsrecht statuierte. Dem dagegen von der Gemeinde Wien eingebrachten Revisionsrekurs hat der Oberste Gerichtshof mit Beschluß vom 19. Jänner 1927, G. Z. Ob. 994/26, Folge gegeben. Aus der Begründung wird hervorgehoben: Der Rekurs der Gemeinde Wien verweist zutreffend darauf, daß die in dem angefochtenen Beschluß angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (Glaser-Unger N. F. 3695) aus dem Jahre 1907 stamme und daher durch das Gesetz vom 22. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14/1924, betreffend die Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser überholt sei. Nach § 16, Absatz 2 dieses Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14) besteht für die nach § 8, Absatz 2 des Gesetzes vom Hauseigentümer zu zahlende Gebühr ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten, jedoch nach dem privilegierten Pfandrechte der Bundessteuern samt Zuschlag und Vermögensübertragungsgebühr an jenen Liegenschaften, hinsichtlich deren die Gebühr rechtskräftig vorgeschrieben wurde, und zwar hinsichtlich der Gebühr des § 8, Absatz 2 bis zum Höchstbetrage der für 350 Liter täglich vorgeschriebenen Gebühr, sofern die Rückstände vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung der Pfandsache zurück nicht länger als ein Jahr und sechs Monate ausstehen.

Gegen die erstrichterliche Bewilligung hatte der Rekurs des Masseverwalters der verpflichteten Partei in Liquidation nur die Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises gegenüber der Konkursmasse bestritten, sonst ein Bedenken dagegen, daß der Wassermehrverbrauchsgebühr von 393-25 S das im vorerwähnten Landesgesetze bestimmte gesetzliche Pfandrecht zukomme, nicht geltend gemacht.

Das mit dem vorliegenden Antrage geltend gemachte gesetzliche Pfandrecht wird als Absonderungsrecht nach § 11 der Konkursordnung durch die Konkursöffnung nicht berührt.

Tierische Rohstoffe, Einfuhr aus dem Auslande über das Deutsche Reich nach Oesterreich.

M. Abt. 43/1272/27. Wien, am 22. März 1927.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an alle Landesregierungen und den Wiener

Magistrat als politische Landesbehörde, M. Abt. 43, gerichteten Erlasse vom 26. Februar 1927, Z. 9949, nachstehendes bekanntgegeben:

„Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Anstände bei Sendungen von tierischen Rohstoffen, welche aus dritten Ländern über das Deutsche Reich nach Oesterreich eingebracht werden, wurde die deutsche Regierung um Anweisung der Hasentierärzte ersucht, für alle derartigen Sendungen auf Grund der vorliegenden Ursprungs-(Gesundheits-)zeugnisse zu bestätigen, daß diese Sendungen beim Eintritte in das Deutsche Reich mit den vorchriftsmäßigen Ursprungs-(Gesundheits-)zeugnissen gedeckt waren.

Nach den zum geltenden Tierseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche getroffenen Vereinbarungen ist die Zulässigkeit der Durchfuhr tierischer Rohstoffe und Erzeugnisse aus einem dritten Lande durch die Gebiete des einen vertragsschließenden Teiles nach den Gebieten des anderen in plombierten Wagen an die Voraussetzung geknüpft, daß das Bestimmungsland die Transporte übernimmt. Vom Bestimmungslande darf die Einfuhr der zur Durchfuhr zugelassenen tierischen Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe nicht verweigert werden.

Der deutschen Regierung wurde diesfalls zur Kenntnis gebracht, daß die Sicherheit der Uebernahme von Transporten tierischer Rohstoffe, die aus dritten Ländern stammen und durch das Deutsche Reich nach Oesterreich zur Einfuhr gelangen sollen, im Hinblick auf die bei diesem Verkehre vom veterinärpolizeilichen Standpunkte jeweils in Betracht kommenden Einfuhrbeschränkungen und Verbote österreichischerseits dann gegeben sein wird, wenn im konkreten Falle eine diesbezügliche hierortige Annahmeerklärung oder Einfuhrbewilligung vorliegt. Sendungen von tierischen Rohstoffen, deren Einfuhr nach Oesterreich im Sinne der geltenden Vorschriften nur gegen Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen zulässig ist, können zur Durchfuhr durch das Deutsche Reich nach Oesterreich zugelassen werden, wenn die Tatsache, daß bei den in den deutschen Häfen einlangenden Sendungen derartige Zeugnisse vorhanden waren, vom Hasentierärzte bescheinigt wird. Trotz dieser grundsätzlichen Bestimmung werden jedoch Sendungen von tierischen Rohstoffen, die bei ihrem Einlangen in den deutschen Häfen mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen nicht gedeckt waren, an den österreichischen Grenzen auch dann übernommen werden, wenn ihre Einfuhr nach dem Deutschen Reiche ohne Beibringung solcher Zeugnisse gestattet ist und die Hasentierärzte diesen Umstand unter Angabe des Herkunftsortes der Waren auf ihren Bescheinigungen vermerken.

Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Auswärtige Angelegenheiten) wurden in der Angelegenheit die Regierungen der deutschen Seeuferländer zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.“

„Neuapostolische Gemeinde“ in Wien, Neugründung.

M. Abt. 50/II/2924/1927. Wien, am 6. Mai 1927.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 13 a, 49, 51 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Auf eine Anfrage der Wiener Polizeidirektion hat das Bundesministerium für Unterricht unterm 7. März 1927 zur Z. 5889/Kultusamt folgendes mitgeteilt:

„Die „Neuapostolische Gemeinde“ in Wien ist bisher noch nicht um die gesetzliche Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, eingeschritten. Den Anhängern dieses Bekenntnisses kommt zwar nach Artikel 63 des Staatsvertrages von St. Germain en Laye vom 10. September 1919, St.-G.-Bl. Nr. 303 ex 1920, unter den dort aufgestellten Voraussetzungen das Recht der freien Religionsübung, also der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen zu, dagegen kann ihnen, weil staatlich als Religionsgesellschaft nicht anerkannt, die Rechtsstellung einer Korporation nicht zukommen; bei dieser Sachlage ist den Tausen und Trauungen dieser Gesellschaft nur innerkirchlicher Charakter beizumessen, für den staatlichen Bereich gelten diesfalls sowie hinsichtlich der Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51.“

Gleichzeitig hat dieselbe Zentralstelle dem Wiener Magistrat folgendes bekanntgegeben:

„Nach der Mitteilung der Wiener Polizeidirektion hat sich vor kurzem die „Neuapostolische Gemeinde“ in Wien ge-

gründet. Die Ziele dieser vor einigen Jahren im Rheinlande entstandenen Religionsgesellschaft sind die Verbreitung der christlichen Religion in der Form, wie sie von den Aposteln gelehrt wurde, die Verschmelzung sämtlicher christlichen Religionsgesellschaften zu einer einzigen religiösen Gemeinschaft und die Vereinigung aller Klassen eines Volkes und aller Völker der Erde als Brüder und Kinder eines Vaters zu einer Gottesfamilie. Die „Neuapostolische Gemeinde“ in Wien zählt gegenwärtig ungefähr 50 Anhänger. Vorsteher und Prediger ist der österreichische Bundesbürger Martin Trinks, Wien, XX., Lehlstraße 40.“

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß hievon unter einem verständigt wurden: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und S. B. in Wien, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum Heiligen Georg, zur Heiligen Dreifaltigkeit und zum Heiligen Sava, das Matrikelamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien und das Matrikelamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim) in Wien.

Rundmachungen.

Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer oder offenem Licht bei öffentlichen Veranstaltungen.

M. Abt. 52/619/27. Wien, am 12. März 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht, somit auch das Anzünden von Zigarren, Zigaretten und Pfeifen ist bei öffentlichen Veranstaltungen in allen Räumen verboten, in denen dieses Verbot über behördlichen Auftrag durch eine entsprechende Aufschrift ersichtlich gemacht ist, wie in Messen, Ausstellungen, Vergnügungstätten, Versammlungssälen, Kleiderablagen, Umkleideräumen, Holzbauten (Buden), Tribünen und dergleichen.

Übertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Benützung öffentlicher Verkehrsflächen, Abänderung des Punktes 5 c (Sonnenschutzplachen) der Magistrats-Rundmachung vom 28. April 1924, M. Abt. 52/814/24.*)

M. Abt. 52/1049/27. Wien, am 8. April 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Der erste Absatz des Punktes 5 c der Magistrats-Rundmachung vom 28. April 1924, M. Abt. 52/814/24, betreffend die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen für Privatwede hat zu lauten: „c) Sonnenschutzplachen müssen in der Regel mit allen ihren Teilen mindestens 2-20 m von der Verkehrsfläche abstehen und dürfen nicht am Boden befestigt sein. Für Seitenflügel können über begründetes Ansuchen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen bewilligt werden. Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.“

Absperrung der Grimmigasse im XIV. Bezirk.

M. Abt. 52/3673/26. Wien, am 20. April 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Grimmigasse im XIV. Bezirk darf zwischen der Dablergasse und der Schwendberggasse während der Zeit des stärksten Marktverkehrs, das ist an Werttagen zwischen 8 und 11 Uhr vormittags, weder mit bespannten noch mit motorisch bewegten Fuhrwerken, auch nicht mit Fahrrädern befahren werden.

Ausnahmen von diesem Verbote können fallweise bei unbedingt notwendiger Zufahrt zu einem der Häuser in

*) Abgedruckt im Verordnungsblatt 1924, Heft VII, Seite 51.

diesem Gassenteile von der Marktamtsabteilung für den XIV./XV. Bezirk zugestanden werden.

Übertretungen des Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 100 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wohnbausteuer für selbst benützte Objekte, gesetzliches Vorzugspfandrecht.

M. Abt. 5/243/27. Wien, am 2. April 1927.

Das Oberlandesgericht Wien als Rekursgericht hat in der Exekutionssache der Gemeinde Wien als betreibenden Partei wider die N. N.-Bank als verpflichtete Partei wegen 37.141-25 S über Rekurs des Masseverwalters im Konkurse der N. N.-Bank in Liquidation gegen den Beschluß des Wiener Landesgerichtes für Zivilrechtssachen vom 6. Oktober 1926, E. 957/26 (L. Z. 14719/26), folgenden Beschluß vom 17. November 1926, R. I 540/26, gefaßt:

Dem Rekurse wird hinsichtlich der Wohnbausteuer keine Folge gegeben und der angefochtene Beschluß bestätigt.

Begründung: Ueber die Verpflichtete wurde mit Beschluß des Handelsgerichtes Wien vom 4. Jänner 1926, E. 1/26/2, der Konkurs verhängt. Von diesem Moment an konnten gemäß § 10 der Konkursordnung gegen sie betreffend die zur Konkursmasse gehörigen Sachen richterliche Pfand- oder Befriedigungsrechte nicht erworben werden. Auch Steuer- und Gebührenrückstände, die wie im vorliegenden Fall die Periode vor der Konkursöffnung betrafen und demnach keine Massforderungen sind, waren daher einer exekutiven Einbringung gegen die Verpflichteten nur fähig, wenn sie ein gesetzliches Pfandrecht an der zu pfändenden Realität besaßen, mithin Absonderungsrechte darstellten, die gemäß § 11 der Konkursordnung von der Konkursöffnung nicht berührt wurden. Dies gilt bezüglich der den Gegenstand des Rückstandsausweises bildenden Wohnbausteuer mit ihren Nebengebühren an Verzögerungszuschlag, Mahn- und Pfändungskosten, weil gemäß § 8 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, für die aus der Haftung des Hauseigentümers für die termingemäße und vollständige Abfuhr der eingehenden Steuerbeträge entstehenden Verbindlichkeiten der Liegenschaft unter sinnemäßer Anwendung der bisher für die Hauszinssteuer bestehenden Vorschriften haftet, diese Art von Steuern also ein gesetzliches Pfandrecht auf der Realität, auf die sie sich beziehen, besitzt.

Heimatrecht, Geltung des § 40, Abs. 4 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105.

M. Abt. 50/III/143/27. Wien, am 28. Februar 1927.

Die Bestimmung des § 40, Absatz 4 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, ist gemäß Art. 15, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes und § 18 des Uebergangsgesetzes, B.-G.-Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, auch weiterhin mit der Ergänzung aufrecht geblieben, daß nach Ablauf der Frist von sechs Monaten der Uebergang der Zuständigkeit an das Bundeskanzleramt auch gegen den Willen der Landesbehörden bewirkt werden kann.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1926, Z. A. 503/6 ex 1926.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Bundeskanzleramtes der Republik Oesterreich gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. April 1926, Z. L. N. I/8/7071/27/1925, betreffend die Heimatrechtssache B. zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Elisabeth R. heiratete im Jahre 1889 den damals in Furkersdorf, Niederösterreich, heimatberechtigten Josef R. und erlangte durch diese Ehe ebenfalls das Heimatrecht in Furkersdorf. Diese Ehe wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wien vom 10. Oktober 1898 rechtskräftig von Tisch und Bett geschieden. Am 13. Juni 1900 ging Elisabeth R. vor dem Registerführer des Bezirkes Strand, Grasschaft London, mit dem damals in Görz zuständigen Jng. Franz B. eine neue Ehe ein. Dieser entproffen Hans Hermann, geboren 8. Juni 1901 in Zürich, und

Adelinde Helene Paula, geboren 7. Dezember 1902 in Zürich. Beide Kinder erscheinen in der Züricher Geburtsmatrik als eheliche Kinder eingetragen. Ueber Veranlassung der Gemeinde Götz, welche die Ausstellung von Heimatscheinen für Frau und Kinder des B. verweigerte, wurde beim Landesgerichte Wien die Gültigkeit der Ehe untersucht. Mit Urteil vom 31. Dezember 1904 erklärte das Landesgericht die Ehe für ungültig und beide Teile an der Ungültigkeit schuldtragend.

Am 7. Dezember 1918 machte Jng. Franz B. den Anspruch auf Erziehung des Heimatrechtes in Wien auf Grund des § 2 des Heimatgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, geltend und wurde mit Beschluß des Wiener Stadtrates vom 20. Dezember 1918 in den Heimatverband der Gemeinde Wien aufgenommen. Im Laufe des zur Feststellung des Heimatrechtes der beiden genannten Kinder B. eingeleiteten Verfahrens erkannte die Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung mit Bescheid vom 6. Mai 1925, daß Hans Hermann B. und Adelinde B. in Purkersdorf das Heimatrecht besitzen, da die Ungültigkeit der Ehe des Franz B. mit Elisabeth R. aus dem Ver schulden beider Teile rechtskräftig ausgesprochen worden sei, die Unehelichkeit der aus dieser Verbindung entsprossenen Kinder gemäß § 160 des allg. bürgerl. G.-B. kraft Gesetzes folge, ohne daß es hierzu eines besonderen gerichtlichen Ausspruches bedürfe und daß diese Kinder daher mit ihrer Mutter gemäß §§ 6, 11 und 12 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 als in Purkersdorf heimatberechtigt anzusehen seien. Gegen diese Entscheidung legte Jng. Franz B., Hans Hermann und Adelinde B. Berufung ein. Die niederösterreichische Landesregierung vertrat nun im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzprokurator den Standpunkt, daß mit Rücksicht auf die Züricher Matrikeintragung die Kinder Hans Hermann und Adelinde B. insofern als ehelich anzusehen seien, als nicht durch gerichtlichen Ausspruch die Unehelichkeit der Kinder festgestellt wurde. Da diese Rechtsanschauung die Folge in sich schließt, daß die Kinder nicht in Purkersdorf, sondern in Wien heimatunfähig sind, setzte sich die niederösterreichische Landesregierung entsprechend den heimatrechtlichen Vorschriften mit dem Magistrat Wien ins Einvernehmen. Ein Einverständnis wurde nicht erzielt, da die niederösterreichische Landesregierung an der Rechtsanschauung festhielt, die Kinder B. seien als ehelich anzusehen, während der Wiener Magistrat die Rechtsanschauung vertrat, die Kinder seien als unehelich zu behandeln. Trotzdem hat die niederösterreichische Landesregierung mit Bescheid vom 19. April 1926 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung aufgehoben und ausgesprochen, daß Hans Hermann und Adelinde Paula B. das Heimatrecht in Purkersdorf nicht erlangt haben.

Mit Eingabe vom 14. Juni 1926 stellte hierauf der Magistrat Wien i. J. B. an das Bundeskanzleramt den Antrag, den Bescheid des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. April 1926 auf Grund des § 68, Absatz 4 a, des Gesetzes vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274, als nichtig zu erklären und mit einer Entscheidung gemäß Art. 15, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes vorzugehen.

Anlässlich dieses Antrages erhob der Bundeskanzler im Grunde des Art. 129, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, namens des Bundes Beschwerde gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit und Verletzung von Bundesinteressen und stellte den Antrag: Der Verwaltungsgerichtshof wolle die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung wegen Verletzung der Vorschriften des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, und des Art. 15, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.-G.-Bl. Nr. 367 vom Jahre 1925 als rechtswidrig aufheben.

Gemäß Art. 129, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, kann der zuständige Bundesminister, wenn er in den Angelegenheiten der Art. 11 und 12 die Interessen des Bundes durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde für verletzt erachtet, namens des Bundes wegen der Rechtsverletzung beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben. Diese Bestimmung der Bundesverfassung vom Jahre 1920 sieht derzeit noch in Kraft, da die durch § 31 der Bundesverfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 268, vorgesehene Aenderung gemäß Art. 11 der Novelle noch nicht in Wirksamkeit getreten ist. Sie ist auch anwendbar, weil Art. 11 und 12 der Bundesverfassung gemäß § 9 der Uebergangsnovelle vom 30. Juli

1925, B.-G.-Bl. Nr. 269, bereits in Kraft stehen. An eine Frist ist die Erhebung der gedachten Beschwerde nicht gebunden. Sie kann vielmehr jederzeit erhoben werden. Denn die Bundesverfassung enthält diesbezüglich eine zeitliche Beschränkung nicht und die Fristbestimmung des nur für Parteibeschwerden gültigen § 14 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ist auf Beschwerden gemäß Art. 129, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes nicht anwendbar, da diese Beschwerden nicht von Parteien zur Wahrung ihrer Rechte, sondern von den obersten Verwaltungsorganen des Bundes in Handhabung ihres Aufsichtsrechtes zur Wahrung der Bundesinteressen erhoben werden.

Da sonach die gesetzlichen formalen Voraussetzungen für die vorliegende Beschwerde gegeben sind, hatte der Verwaltungsgerichtshof auf die sachliche Erörterung einzugehen. In dieser Hinsicht sind folgende Erwägungen maßgebend. Es handelt sich hier um die Frage, ob die beiden vorerwähnten Kinder in Purkersdorf oder in Wien, also in Gemeinden verschiedener Bundesländer, heimatberechtigt sind. Gemäß § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, darf in einem derartigen Falle keine der beteiligten Landesstellen einseitig mit einer ablehnenden Entscheidung vorgehen. Es ist vielmehr ihre Pflicht, sich behufs eines einverständlichen Erkenntnisses mit der anderen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen und, falls eine Einigung über das streitige Heimatrecht nicht zustande kommt, den Fall dem Staatsministerium, jetzt Bundeskanzleramt, zur Entscheidung vorzulegen. Diese Bestimmung des § 40 des Heimatgesetzes ist, da es sich um einen Akt der Vollziehung eines Landes handelt, der für mehrere Länder wirksam werden soll, gemäß Art. 15, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes und § 18 des Uebergangsgesetzes, B.-G.-Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, auch weiterhin mit der Ergänzung aufrecht geblieben, daß nach Ablauf der Frist von sechs Monaten der Uebergang der Zuständigkeit an das Bundeskanzleramt auch gegen den Willen der Landesbehörden bewirkt werden kann.

Die niederösterreichische Landesregierung hat nun unter Verletzung dieser Vorschriften einseitig mit Bescheid vom 19. April 1926 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung aufgehoben und ausgesprochen, daß Hans Hermann und Adelinde Paula B. das Heimatrecht in Purkersdorf nicht erlangt haben. Dieser Bescheid ist als rechtswidrig anzusehen, da er nur auf Grund eines zwischen der niederösterreichischen Landesregierung und dem Wiener Stadtsenat erzielten Einverständnisses hätte erfolgen dürfen. Dieses ist aber nicht zustande gekommen, weshalb der Fall dem Bundeskanzleramt zur Entscheidung vorzulegen war. Da die gesetzliche Vollziehung in Heimatrechtsachen, insbesondere wenn mehrere Bundesländer daran beteiligt sind, zweifellos ein Bundesinteresse darstellt, hat die rechtswidrige Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung, durch welche die Entscheidung über die strittige Heimatrechtsache der zuständigen Bundesbehörde (dem Bundeskanzleramt) entzogen wurde, das Interesse des Bundes verletzt.

Heimatrecht, Eigenberechtigung.

R. Abt. 50/III/2705/27. Wien, am 2. April 1927.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, regelt nur die Eigenberechtigung solcher Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen des a. b. G.-B. die Eigenberechtigung noch nicht erlangt haben.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1927, Z. A. 466/26/6.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde B. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 1. Juni 1926, Z. R. D. R. L. 1708/26, betreffend das Heimatrecht der Auguste F. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das magistratische Bezirksamt für den IX. Wiener Gemeindebezirk hat das auf Grund der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte und bei der Gemeinde Wien am 26. Oktober 1925 eingelangte Begehren der Stadtgemeinde B. um Aufnahme der am 12. Februar

1892 geborenen Auguste F., Verkäuferin, wohnhaft in Wien, in den Wiener Heimatverband mit dem Bescheide vom 16. April 1926, Z. 9873/25, mangels des zehnjährigen freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthaltes in Wien nach erlangter Eigenberechtigung abgewiesen. In der Berufung stellte sich der Stadtvorstand von B. auf den Standpunkt, daß in analoger Anwendung, beziehungsweise in ausdehnender Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, womit die Großjährigkeit nach § 21 des a. b. G.-B. bereits mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt, vorliegend die heimatrechtliche Erfassungszeit vom Zeitpunkte der Zurücklegung des 21. Lebensjahres zu rechnen sei.

Der Wiener Stadtsenat hat der Berufung mit nachstehender Begründung keine Folge gegeben: Der Erwerb und der Verlust der Eigenberechtigung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Da den gepflogenen Erhebungen zufolge eine gerichtliche Volljährigkeitserklärung unter Nachsicht des Alters nicht erfolgt sei, so habe Auguste F. am 12. Februar 1916 gemäß den damals geltenden Vorschriften des a. b. G.-B. die Eigenberechtigung erlangt (§ 21 des a. b. G.-B.). Demnach seien im Zeitpunkte des im Sinne der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 geltend gemachten Anspruches (26. Oktober 1925) noch nicht zehn Jahre seit der erlangten Eigenberechtigung verfloßen. Daran habe das zufolge der Bestimmung des § 8 mit dem Tage der Kundmachung, das ist am 12. Februar 1919, in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, nichts geändert. Dieses Gesetz erkläre Personen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes das 21. Lebensjahr vollendet haben, aber nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht volljährig waren, als volljährig, woraus klar hervorgehe, daß für jene Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits volljährig waren, der Zeitpunkt der erlangten Eigenberechtigung, im vorliegenden Falle der 12. Februar 1916, unverändert geblieben sei. Da die vorliegende Rechtsfrage im Gesetze eindeutig gelöst sei, so sei zu ihrer Lösung die Heranziehung der Vorschriften über Gesetzesanalogie oder die Anwendung von Regeln über ausdehnende Auslegung und dergleichen weder notwendig noch auch gemäß § 7 des a. b. G.-B. zulässig.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde B., in welcher der gleiche Standpunkt wie in der Berufung vertreten wird, konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht als berechtigt anerkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist ebenso wie die belangte Behörde der Ueberzeugung, daß der § 6 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 96, mit voller Klarheit zum Ausdruck bringt, daß nur die Eigenberechtigung solcher Personen geregelt werden soll, die nach den bisherigen Bestimmungen des a. b. G.-B., also bis zum Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes aus dem Jahre 1919, noch nicht die Eigenberechtigung erlangt hatten, daß aber davon keine Rede sein kann, daß etwa der Zeitpunkt der Erlangung der Eigenberechtigung auch für jene Personen zurückgerückt werden könne, welche schon vor dem 12. Februar 1919 nach den bisherigen Normen volljährig geworden sind. Sagt doch übrigens der § 6 ausdrücklich auch hinsichtlich derjenigen Personen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes ex 1919 in einem Alter zwischen 21 und 24 Jahren befanden, daß die Gültigkeit und Wirkungen von Rechtsänderungen von diesen Personen, die vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorgenommen wurden, nach dem bisherigen Rechte zu beurteilen seien. Eine Rückwirkung des Gesetzes in der Weise, wie es die Beschwerde anstrebt, ist bei dem Sinne und der Absicht des Gesetzes ausgeschlossen. Die der Beschwerde angeschlossenen Entscheidungen von Behörden in anderen Heimatrechtsfällen kommen nicht in Betracht, ganz abgesehen davon, daß jene Fälle, in welchen die Vollstreckung des 21. Lebensjahres für eine Heimatrechtsfrage als maßgebend erachtet wurde, solche sind, in welchen die in Betracht kommenden Personen diese nun für die Eigenberechtigung maßgebende Altersgrenze erst nach dem 12. Februar 1919 erreicht haben.

Zu dem gleichfalls der Beschwerde angeschlossenen Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Oktober 1925, G. Z. L. A. VII/3/1402/XXVII, an die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser, welcher Erlaß für die vorliegende Rechtsfrage gleichfalls bedeutungslos ist, sei nur bemerkt, daß darin in durchaus zutreffender Weise davon gesprochen wird,

daß die Eigenberechtigung in der Regel mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt, weil diese Rechtsfolge seit dem Gesetze vom 6. Februar 1919 über die Altersgrenze der Minderjährigkeit eben die Regel ist, von welcher aber Ausnahmen, wie z. B. jene des § 4 des eben erwähnten Gesetzes, bestehen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

85. Brändeählerverordnung.
86. Ausgabe von Prämieneinlagebüchern der österreichischen Postsparkasse.
87. Festsetzung von Erfordernissen für die Erlangung von Dienstposten der allgemeinen Verwaltung.
88. Protokoll betreffend das Internationale landwirtschaftliche Institut in Rom.
89. Druckfehlerberichtigung.
90. XLVIII. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.
91. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
92. Erstreckung der Vorschriften über die Organisation der staatlichen Veterinärverwaltung auf das Burgenland.
93. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagsgesetz für gewerbliche Sägewerke.
94. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.
95. Änderungen in der Nachweisung der Dienstposten für das Jahr 1927.
96. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Linz.
97. Weitere Einlösung der Schillinge vom Jahre 1924.
98. Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.
99. Abänderung des Krankenkassenorganisationsgesetzes.
100. Zweihundertdreißigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.
101. Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen.
102. Zweite Durchführungsverordnung zur Gehaltsgesetznovelle.
103. Durchführung des Artikels 128 des Staatsvertrages von Saint-Germain.
104. Verlängerung der Wirksamkeit der fakultativen Bestimmung des Artikels 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
105. Notenwechsel mit den Niederlanden über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.
106. Erstreckung der Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf das Burgenland.

B. Landesgesetzblatt.

9. Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit Lebensmitteln zur Nachtzeit.
10. Sonntagsarbeit im Naturblumenhandel bei Friedhöfen.
11. Auflösung des Wiener Gemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode und Vornahme der Neuwahl.
12. Ziehkinderaufsichtsstelle für den XI. Bezirk.
13. Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser, Gesetzesänderung.
14. Zuschläge für nicht fristgerecht einbezahlte Abgaben und Gebühren, Gesetzesänderung.
15. Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien, Abänderung.
16. Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen, Vereinfachungen.
17. II. Lehreralterspensionistennovelle 1926.
18. III. Lehreralterspensionistennovelle 1927.
19. Verlängerung der Mineralölkunde am Pratersteg.
20. Luftbarkeitsabgabegesetz, Abänderung.
21. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung.
22. Zeitweilige Ermäßigung der Fremdenzimmerabgabe.